

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

übermittelt per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, 04. Mai 2015

BMF-010200/0019-VI/1/2015
Stellungnahme zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/16

Zu dem o.g. Gesetzesentwurf nehmen die Land&Forst Betriebe Österreich wie folgt Stellung:

1. Grunderwerbsteuergesetz

Zu § 3 (1) Z 2

A)

Die Erhöhung des Freibetrages auf € 900.000,- wird durch die Anwendung des erhöhten Steuersatzes für den entgeltlichen Teil wieder zunichte gemacht. Gerade bei der Übergabe von Betrieben können – je nach Betrieb und Branche – hohe Verbindlichkeiten mit übernommen werden. In der vorliegenden Formulierung würden gerade jene Übernehmer, die durch mehr Verbindlichkeiten bereits eine höhere Last tragen, auch noch mit dem höheren Satz von 3,5% „bestraft“ werden. Die Deckelung mit 0,5% des Grundstückswertes gem. § 7 Abs 1 Z 2b bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes wieder nur auf den unentgeltlichen Teil.

Es sollte daher die Deckelung für alle unentgeltlichen UND teilentgeltlichen Betriebsübergaben vorgesehen werden.

➔ In § 7 Abs 1 Z 2b) sollte daher der Satzteil „... insoweit keine Gegenleistung zu erbringen ist; insoweit eine Gegenleistung zu erbringen ist, gilt Z3“ ersatzlos gestrichen werden.

B)

➔ Die Voraussetzung der Z 2 a) zweiter Teilsatz sollte insoweit erweitert werden, dass generell Grundstücke, die zu einem Betriebsvermögen gehören, aber im zivilrechtlichen Eigentum einer anderen Person stehen, ebenfalls unter diese Befreiungsbestimmung fallen.

Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn Ehegatten Miteigentümer sind, aber nur EIN Ehepartner den Betrieb führt. In diesen Fällen ist nach der derzeitigen und auch nunmehr vorgesehenen Rechtslage der Teil jenes zivilrechtlichen Eigentümers, der nicht Mitunternehmer ist, von der Befreiungsbestimmung ausgeschlossen. Dadurch sind aber gerade kleinere Betriebsübergaben innerhalb einer Familie mit einer höheren Grunderwerbsteuerbelastung konfrontiert.

Zu § 4

Bemessungsgrundlage ist nunmehr ein neuer *Grundstückswert* (als Mindestwert). Bezüglich der dazu zu ergehenden VO ist darauf hinzuweisen, dass für die Wohnungen der land- und forstwirtschaftlichen Eigentümer meistens ein eigener Einheitswertbescheid im Grundvermögen besteht (vgl. § 33 Abs 2 BewG). Für diese Häuser bestehen aber in der Regel keine Vergleichswerte.

- Es sollte daher für diese Wohnungen als auch für Gebäude, für die ein verbüchertes öffentliches Interesse besteht, eine besondere Regelung geschaffen werden. Hier sollte (schon alleine aus Gründen der Verwaltungseffizienz) ein Vielfaches des Einheitswertes als Grundstückswert bestimmt werden.

Diese Bewertung ist natürlich an ein grundsätzliches System innerhalb der VO anzupassen.

Zu § 7 Steuersatz

Im Beispiel 2 in den EB wird dargestellt, dass ein Grundstück X mit einem Wohnrecht belastet ist. Dies wird ebenfalls als Gegenleistung behandelt.

- Hierzu ist darauf zu verweisen, dass – analog zur Grundstücksveräußerung in der Einkommensteuer – ein bereits bestehendes Wohnrecht eine Minderung des übernommenen *Grundstückswertes* ist und nicht als Gegenleistung behandelt werden kann.

Zu § 7 (2)

Da bei unentgeltlichen Zuwendungen von Grundstücken an eine Privatstiftung ebenfalls der Stufentarif Anwendung findet, sollte auch bei der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage sowie der Steuersatz von 2% festgeschrieben werden.

- Hierzu ist § 4 Abs 2 noch um eine „Z 5 *bei Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung*“ zu ergänzen.

Umgründungen unterliegen nun neu generell einem Steuersatz von 0,5%. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wäre der Steuersatz 3,5%, obwohl diese in der Regel auch in der Familie stattfinden. Dies ist aus unserer Sicht unsystematisch, weil Umgründungen immer einerseits von der Bemessungsgrundlage und andererseits vom Steuersatz her begünstigt worden sind. Dies muss konsequenterweise auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gelten.

- In § 7 Abs 1 lit d) ist zu ergänzen: „...gemäß § 4 Abs 2 Z 1,2 und 4 sowie Z 5“.

2. Einkommensteuergesetz

Zu § 4 (3a); § 30 Abs 3 Wegfall Inflationsabschlag

Dieser Abschlag wurde im Zuge der Einführung der Grundstücksbesteuerung mit Recht eingeführt, damit nicht aktuelle Veräußerungserlöse mit sehr alten Anschaffungskosten verglichen werden. Die Bestimmung ist daher einerseits aufgrund der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, andererseits auch steuerlich im Sinne einer Nichtbesteuerung von Scheingewinnen und unter dem Aspekt des Leistungsfähigkeitsprinzips beizubehalten.

Zu § 16 (1) 8d Gebäude-Abschreibung VuV

Der Änderung der Aufteilung der Anschaffungskosten „ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses“ kann zugestimmt werden, jedoch ist die durch § 124b Z 284 vorgesehene Anpassung auch für bestehende Gebäude als mittelbare Rückwirkung abzulehnen.

Da diese Bestimmung Auswirkung bis auf Anschaffungen im Jahr 1949 hat, ist festzuhalten, dass es in vielen Fällen gar nicht möglich sein wird, ein Aufteilungsverhältnis festzustellen. Teilweise wurde auch der – nicht abschreibbare Grund – gar nicht ins Anlagenverzeichnis aufgenommen.

Selbst die EB sprechen von einer Verwaltungspraxis, die auch in einem bundesweiten Erlass, Rz 6447 EStR, seinen Niederschlag gefunden hat. Die EB führen weiters aus, dass der Preisanstieg bei Grund und Boden *in jüngerer Vergangenheit* zu einem anderen Aufteilungsverhältnis führt. Abgesehen davon, dass auch reine Ertragshäuser im Wert gestiegen sind und daher auch der Gebäudeanteil wertmäßig „mitgestiegen“ ist, ist schon durch den Wortlaut der EB selbst klargestellt, dass es nur zu Änderungen in jüngerer Vergangenheit kommen kann.

- Es wird daher vorgeschlagen, die rückwirkende Anpassung des Aufteilungsverhältnisses maximal für Anschaffungen in den letzten 5 Jahren anzuwenden.

Zu § 28 Instandsetzungsaufwendungen

Der generelle Verteilungszeitraum auf 15 Jahre sollte im Sinne der wirtschaftshemmenden Auswirkungen dieser Regelung nochmals überdacht werden.

Falls es nicht zu einer Streichung dieser Bestimmung kommt, sollte man vorsehen, dass bei Instandsetzungsaufwendungen bei Kulturgütern ein Verteilungszeitraum von 10 Jahren Anwendung findet. Des Weiteren sollte bei einer Nachweisführung von absehbar kürzeren Instandsetzungs-Notwendigkeiten eine verkürzte Abschreibungsdauer ermöglicht werden. Beispielsweise ist dies bei einer regional eingeschränkten Möglichkeit einer „normalen“ Vermietung und Verpachtung gegeben.

Ad Verwaltungsvereinfachung

Die Aufnahme eines gewillkürten Betriebsvermögens in der IuF Bilanz vermeidet die praxisferne und bilanztechnisch extrem aufwendige „Zerstückelung“ der Unternehmen in Land-/Forstwirtschaft, Vermietung/Verpachtung, Gewerbe, etc.. Sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf betrieblicher Seite würde ein solcher Ansatz zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Prüfung von IuF-bilanzierenden Betrieben beitragen. Beispielsweise ist hier die schwierige Bewertung von Teilwerten von Gebäuden zu nennen, die oftmals zu Beschwerden im Rahmen des Verfahrens führt.

- ➔ Ergänzung in EStG § 4 Abs. 2, 2ter Satz: „Bei buchführenden Land- und Forstwirten ist die Widmung von Wirtschaftsgütern als gewillkürtes Betriebsvermögen zulässig.“

Eine Einschränkung auf Gewerbebetriebe gem. § 5 Abs. 1 ist unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt. Auch in Deutschland können Unternehmer, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 ermitteln, gewillkürtes Betriebsvermögen haben.

3. Bundesabgabenordnung

Zu § 131 (4)

- ➔ Es sollte noch beispielhaft angeführt werden, dass unter die „kalte Händeregelung“ auch im Wald stattfindende Brenn-Holz-Lizitationen, Fischverkauf ab Teich und Christbaumverkauf vor Ort eingestuft werden.

Zu § 131b

Ad Registrierkassenpflicht, wenn „in überwiegender Anzahl Barumsätze“ getätigt werden:

- ➔ Hier sollte – wie in anderen Bestimmungen auch – auf das beitragsmäßige Überwiegen der Umsätze abgestellt werden.

Verkauft beispielsweise ein Weinbauer sowohl an Händler als auch Ab-Hof, so kann die Anzahl der Barverkäufe sehr leicht überwiegen. Da auch Kredit- und Bankomatkartenzahlungen als „Barumsätze“ gewertet werden, obwohl diese ja über ein schlüssiges Verrechnungssystem abgerechnet werden, wäre in diesen Fällen auch eine Registrierkasse notwendig, weil die *Betriebsgrenze* von € 15.000,- überschritten wird. Der Umsatz im Bereich der „Barverkäufe“ liegt aber in der Regel weit unter dieser Grenze.

4. Sachbezugswerteverordnung

Bei diesem Ökologisierungsansatz wird prinzipiell auf KFZ abgestellt, was aber den technischen Gegebenheiten bei der Abgrenzung zwischen PKW und LKW nicht gerecht wird. In etlichen Wirtschaftszweigen ist eine private Verwendung auch von LKW's – zum Beispiel für die Fahrt vom Einsatzort zur Wohnung – eine Notwendigkeit. Eine Erhöhung des Sachbezuges in diesen Fällen ist nicht zu rechtfertigen, da hier kein Vergleich mit der Nutzung eines PKW's dargestellt werden kann und andererseits die technischen Möglichkeiten für die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte zum Teil nicht gegeben sind.

Vielmehr wäre dies nun der richtige Anlass, um eine Verringerung des Sachbezuges für die private Verwendung solcher Fahrzeuge vorzunehmen.

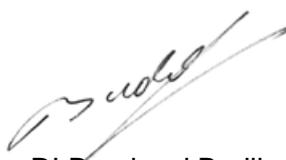
In § 4 der Verordnung wäre folgender Zusatz anzuführen:

→ Für LKW's beträgt der Sachbezugswert 1,0% der Anschaffungskosten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an die Präsidentin des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär